aadorf.ch
am puls der schweiz

Geschäftsordnung

Gemeinderat

GESCHÄFTSORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Geschäftsordnung.

II. GEMEINDERAT

Art. 2 Der Gemeinderat besorgt die Angelegenheiten der Gemeinde Aadorf, die ihm durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons oder durch Beschlüsse der Gemeinde sowie durch die Gemeindeordnung übertragen sind. Aufgaben

Art. 3 Der Gemeinderat ordnet seine Aufgaben für die Gemeinde sowie die selbständigen Betriebe in drei speziellen Weisungen über Organisation und Befugnisse der Ressorts, des EW Aadorf und des Alterszentrums Aaheim. Organisation

In diesen Weisungen werden die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse festgelegt.

Der Gemeinderat ordnet die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde in einer speziellen Weisung über Organisation und Befugnisse der Gemeindeverwaltung.

Art. 4 Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Kollegium

Art. 5 Der Gemeinderat versammelt sich: Sitzungstermin

a.) auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

b.) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern

Art. 6 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellte oder andere Sachverständige in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Sachverständige

Art. 7 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse

Es wird offen abgestimmt.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.

Art. 8 In dringlichen Angelegenheiten kann der Gemeinderat Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates.

Zirkularbeschlüsse

Art. 9 Kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig einberufen werden, so verfügt der Gemeindepräsident an seiner Stelle.

Präsidialbeschlüsse

Der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung über die Verfügung orientiert.

Art. 10 Die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll. Dieses enthält den wesentlichen Inhalt der Geschäfte und der Verhandlungen sowie die Beschlüsse.

Protokoll

Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 11 Beschlüsse und Erwägungen des Gemeinderates werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Gemeinderat informiert über seine Tätigkeit. Die Politische Gemeinde gewährt Einsicht in sämtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (KV § 11 Öffentlichkeit).

Mitteilungen / Information

Art. 12 Der Gemeindepräsident informiert zusammen mit den Ressortverantwortlichen die Bevölkerung über die aktuellen Ereignisse. Zuständigkeit

Art. 13 Der Gemeinderat bestimmt die offiziellen Publikationsorgane. Publikationsorgan

III. GEMEINDEPRÄSIDENT

Art. 14 Der Gemeindepräsident führt die Gemeindeverwaltung.
Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Region. Gemeindepräsident

Art. 15 Der Gemeindepräsident beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung. Die Stellvertretung obliegt der Gemeindeschreiberin. Zuständigkeit

Art. 16 Die Einladungen zu den Gemeinderatssitzungen erfolgen spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Zur Einladung gehören die Traktandenliste und weitere Unterlagen zu den einzelnen Geschäften. Einladung

IV. RESSORTS

Art. 17 Es bestehen folgende Ressorts: Organisation

a) ohne Kommission

1. Finanzen und Volkswirtschaft

b) mit Kommission

2. Raumplanung und Hochbau
3. Tiefbau und Umwelt
4. Verkehr und Sicherheit
5. Kultur, Freizeit und Sport
6. Gesellschaft und Gesundheit
7. Soziales

c) Selbstständige Betriebe (mit Kommission)

8. EW Aadorf
9. Alterszentrum Aaheim

Art. 18 Die Kommissionen treten zusammen: Kommissions-sitzungen

a.) auf Einladung der Präsidien, so oft es die Geschäfte erfordern

b.) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder

Art. 19 Die Vorsitzenden sind innerhalb ihrer Ressort zuständig Ressort-präsidien

a.) die Initiative zu ergreifen, damit die Aufgaben wahrgenommen werden

b.) die Geschäfte vorzubereiten und im Gemeinderat zu vertreten

c.) die Beschlüsse des Gemeinderates auszuführen

d.) die Angelegenheiten innerhalb der Ressort nach aussen zu vertreten

e.) die in ihre Kompetenzen fallenden Verfügungen und Entscheide zu treffen (siehe spezielle Weisungen)

Art. 20 Die Präsidien sorgen für die Information und Koordination, wenn mehrere Ressorts an einem Geschäft beteiligt sind. Information / Koordination

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung für die Ressorts sowie für die Verwaltungsorganisation. Es gilt die interne Kompetenzenregelung. Unterschrifts-berechtigung

Art. 22 Diese Geschäftsordnung ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. März 2022 genehmigt worden. Sie tritt ab 1. April 2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. September 2007. Inkrafttreten

Matthias Küng Gemeindepräsident	Sandra Kleindl Gemeindeschreiberin